

ZH_OBERGERICHT NP120004 vom 4. September 2012

ZH Obergericht, 2012-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP120004

FR: ZH_OBERGERICHT NP120004 du 4 septembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT NP120004 del 4 settembre 2012

Erwägungen

E. 1

Am 17. August 2011 ging die Klage der Klägerin und Berufungsklägerin (fortan Klägerin) unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich sowie einer von D. _____ unterzeichneten Vollmacht mit vorgängig genanntem Rechtsbegehren ein (Urk. 1; Urk. 2; Urk. 3).

E. 2

In der Folge wurde die Klägerin mit vorinstanzlicher Verfügung vom 25. August 2011 zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 3'200.00 aufgefordert (Urk. 5). Der Kostenvorschuss ging innert erstreckter Frist rechtzeitig ein (Urk. 6-9). Schliesslich wurden die Parteien am 29. September 2011 auf den 26. Oktober 2011 zur Verhandlung vorgeladen, welche indes infolge Krankheit des klägerischen Rechtsvertreters auf den 7. Dezember 2011 verschoben wurde (Urk. 10-13). Diese wurde nach Erstaten der Klagebegründung und -antwort abgebrochen (Prot. I S. 8). Schliesslich trat die Vorinstanz mit unbegründeter Verfügung vom 13. Dezember 2011 auf die vorliegende Klage nicht ein (Urk. 16). Auf das vom klägerischen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 22. Dezember 2011 gestellte Gesuch um Begründung des Entscheides wurde mit Verfügung vom 12. Januar 2012 nicht eingetreten (Urk. 19-23). Diese Verfügung wurde der Klägerin direkt zugestellt, welche in der Folge mit Eingabe vom 26. Januar 2012 und unter Beilage einer neuen Vollmacht um Begründung des Entscheides ersuchte (Urk. 25-26). Hierauf erfolgte die Begründung des Entscheides (Urk. 27 = Urk. 32).

E. 3

Die Klägerin erhob mit Schreiben vom 8. März 2012 innert Frist rechtzeitig Berufung mit eingangs erwähntem Antrag (Urk. 31). Nach rechtzeitigem Eingang des mit Präsidualverfügung vom 4. April 2012 festgesetzten Kostenvorschusses (Urk. 37-38) wurde der Beklagten und Berufungsbeklagten (fortan Beklagte) mit Präsidualverfügung vom 23. April 2012 Frist zur Beantwortung der Be-

- 4 - rufung angesetzt (Urk. 39). Die Beklagte liess sich innert Frist (bis 4. Juni 2012) nicht vernehmen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. 1. Die Vorinstanz begründete ihren Nichteintretensentscheid damit, dass die von Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ eingereichte Anwaltsvollmacht (Urk. 3) nicht von einer zeichnungsberechtigten Person unterzeichnet worden sei. Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ sei bereits am 25. Oktober 2011 durch das Gericht auf diesen Mangel hingewiesen worden (Prot. I S. 5). Damit sei Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ eine Nachfrist im Sinn von Art. 132 Abs. 1 ZPO angesetzt worden, um den Mangel der fehlenden Vollmacht bis zu der auf den 7. Dezember 2011 verschobenen Hauptverhandlung zu verbessern. Da Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ trotz einer Nachfrist von über eineinhalb Monaten keine rechtsgültige Vollmacht zur

Hauptverhandlung vom 7. Dezember 2012 beigebracht habe, sei auf die Klage nicht einzutreten (Urk. 32 S. 4 f.). 2. In ihrer Beschwerde räumt die Klägerin ein, dass die im erstinstanzlichen Verfahren eingereichte Vollmacht nicht rechtsgültig unterzeichnet war. Durch die Bezahlung des Kostenvorschusses seien die bisherigen Prozesshandlungen jedoch konkludent genehmigt worden, so dass von einer gültigen Bevollmächtigung auszugehen sei (Urk. 31 S. 4 Rz. 9 und 10). a) Gemäss Art. 68 Abs. 3 ZPO hat sich die Vertreterin oder der Vertreter durch eine Vollmacht auszuweisen. Dabei kann es sich um eine schriftliche - oder mündlich zu Protokoll erklärte - Vollmacht handeln (Stephanie Hrubesch-Millauer, DIKE-Komm-ZPO, Art. 68 Rz. 11; Staehelin/Schweizer, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm, Art. 68 Rz. 27). Jedenfalls ist aber eine ausdrückliche Vollmacht erforderlich. b) Nicht überzeugend ist die Auffassung der Klägerin, dass bei Fehlen einer ausdrücklichen Vollmacht durch Bezahlung des Kostenvorschusses von einer konkludenten Genehmigung der bisherigen Prozesshandlungen auszu-

- 5 - gehen sei. In der Literatur wird diese Meinung zwar unter Hinweis auf einen unpublizierten Entscheid des Bundesgerichtes vertreten (Staehelin/Schweizer, a.a.O., Art. 68 Rz. 28 mit Hinweis auf Urteil 4P.184/2003 E. 2.1). Allerdings ist zu beachten, dass sich dieser Entscheid damals auf kantonales Prozessrecht bezog, während heute Art. 132 Abs. 1 ZPO massgebend ist, welche Bestimmung vorschreibt, dass der betreffenden Partei unter Androhung der Säumnisfolgen eine Frist zur Nachreichung einer gültigen Vollmacht anzusetzen sei. Überdies erging der genannte Entscheid lediglich im Rahmen einer Willkürprüfung, wobei keineswegs gesagt wurde, dass die damals noch auf kantonalem Prozessrecht basierende Annahme zutreffend sei. c)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.